-1-

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG**

hier: Antrag auf Plangenehmigung zur Profilierung des Dauerstaubereiches in Gerlebogk

**Salzlandkreis** Aschersleben, den 30.10.2023

**Untere Wasserbehörde**

AZ: 70-66.32.20-003/23kr

Vollzug des Wasserhaushaltgesetzes § 68

Standortbezogene Prüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG

**Vorhaben:** Nachprofilierung des Dauerstaubereiches Gerlebogk

**Antragsteller:** Stadt Könnern, Markt 1, 06420 Könnern

Am 21. Juli 2023 reichte die Stadt Könnern Antragsunterlagen zur Plangenehmigung zur Profilierung des Dauerstaubereiches in Gerlebogk ein.

Der Dauersteinbereich liegt innerhalb der Flur 1 und des Flurstücks 18, bei welchem es sich um eine Grünfläche/ nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche handelt. Von dem Dauerstaubereich ist zudem das private Flurstück der Flur 1 und des Flurstücks 16/7 betroffen. Durch die geplante Geländeanhebung soll diese Fläche trockengelegt werden.

Die Geländehöhen soweit bekannt (außerhalb bzw. östlich des Dauerstaubereiches) liegen bei etwa 70,0 m NHN bis ca. 70,30 m NHN.

Beim Dauerstaubereich handelt es sich ursprünglich um eine Vernässungsfläche, die im Zuge der Maßnahme Errichtung des Vorflutsystems aufgrund fehlendes Gefälles zu einem Dauersteinbereich bzw. zu einem Feuchtbiotop umgewandelt wurde.

Nach der Anlage 1 des UVPG ist der Gewässerausbau unter der Nummer 13.18.2 als „… naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;“ einzuordnen. Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG ist hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG erforderlich.

**1. Merkmale des Vorhabens**

Der Flächenbedarf des Vorhabens unterteilt sich in

* Die Anhebung der Geländeoberkannte,
* der Abgrabung zur Verlegung bzw. Vergrößerung des Dauerstaubereiches und
* der Baustraßen.

-2-

1.1 Ermittlung des Flächenbedarfes:

Anhebung Geländeoberkannte - 1.970 m²

Abgrabung zur Verlagerung des Dauerstaubereiches - 1.410 m²

Baustraßen - 403 m²

Summe: **3.783 m²**

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

* Umwelteinwirkungen anderer Projekte; Vorbelastungen

Keine Altlastenverdachtsflächen im vorgenannten Bereich. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Flächennutzungsplanes. Nach § 35 BauGB liegt der Vorhabenbereich im Außengebiet.

* Bodenaushub

Bei der Abgrabung zur Verlagerung des Dauerstaubereiches fällt Bodenaushub an. Dieser soll genutzt werden, um das Gelände auf anderer Stelle zu erhöhen.

* Grundwasser

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Grundwasserkörper (Bernburg-Ascherslebener Triaslandschaft).

* Abwasser

Bei der Umsetzung des Vorhabens entsteht kein Abwasser. Es wird lediglich der Oberflächenwasserabfluss umgeleitet.

* Verkehrsaufkommen

Zur Profilierung des Dauerstaubereiches ist die Herstellung von 2 Baustraßen vorgesehen. Diese werden vom Baubetrieb genutzt. Nach Fertigstellung wird es kein Verkehrsaufkommen geben.

* Schutz- und Vorbehaltsgebiete

Die geplante Profilierung des Dauerstaubereiches stellt im Bereich der bisherigen vernässten Fläche ein Röhricht dar, das nach § 30 Abs. 2BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Mit der Verfüllung des Dauerstaubereiches wird dieses gesetzlich geschützte Biotop beseitigt. Die Verfüllung des Dauerstaubereiches kann nur mit Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Mit der Anlage des Ersatzlaichgewässers, auf dem Flurstück 18, also in unmittelbarer Nähe des Dauerstaubereiches und in etwa der gleichen Flächenausdehnung (1.800 m²) wird

-3-

die Beeinträchtigung ausgeglichen. Die Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist erteilt worden.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist festzustellen, dass bei Einhaltung und strikter Umsetzung keine Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potentiell von der Baumaßnahme betroffenen Tierarten (Brutvögel, Amphibien, Fische, Biber, Fischotter) drohen. Die Umsetzung der Maßnahmen dienen der wirksamen Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG, d.h., bei Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen wird aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

2.3. Schutzkriterien

* Europäische Vogelschutzgebiete: nicht vorhanden
* *Naturschutzgebiete: vorhanden/ 800 m*
	+ *NSG „Gerlebogker Teiche“ entfernt*
* Nationalparks: nicht vorhanden
* Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: nicht vorhanden
* *Gesetzlich geschützte Biotope: vorhanden*
	+ *1 Biotope und Lebensraumtypen nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA in Betrachtungsgebiet vertreten*
* Wasserschutzgebiete: nicht vorhanden
* Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte: nicht vorhanden
* Denkmalschutz: nicht vorhanden

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eingriff** | **Auswirkung** | **Kompensation** |
| Flora/Fauna | Entwässerung von Biotopen | Anlage eines Ersatzlaichgewässers |
| Boden | Entwässerung bisher wassergesättigter Bereiche durch Verfüllung | Entwässerung relativ kleinflächiger Bereiche, Wiederherstellung durch Anlage eines Laichgewässers |
| Landschaft | eindeutiger Eingriff in Natur und Landschaft | Ausgleichsmaßnahmen |

**Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben Auswirkungen für einige Schutzgüter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind. Jedoch werden diese nicht als erheblich eingeschätzt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

**Diese Feststellung erfolgt~~e~~ auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.**

Kromke